



# Das Erbrecht kreativ auslegen

Wie können Eigner den Erbfall vorbereiten? Prof. Dr. Christoph Schließmann gibt Denkanstöße zu steuerlich sinnvollen Regelungen für Deutschland und Spanien.



Palma de Mallorca ist bei deutschsprachigen Eignern beliebt. Wer seine Yacht auf den Balearen registrieren möchte, sollte diese jedoch in eine SL einbringen.

Der Erbfall tritt oft unerwartet ein. Eigner von Superyachten treffen normalerweise für die Risiken ihres Unternehmens und Privatvermögens Vorkehrungen – die wertvolle Yacht bleibt dabei oftmals außen vor. Erbrechtliche und vor allem erbschaftssteuerliche Konsequenzen und Risiken sollten aber gerade bei Superyachten sowie allen korrespondierenden Vermögenswerten frühzeitig bedacht und geregelt werden.

Steht die Yacht im Privateigentum eines Eigners mit Wohnsitz in Deutschland, so ist die Frage des anzuwendenden Erbrechts meist weniger das Problem. Nach dem internationalen Privatrecht unterliegt die Rechtsnachfolge von Todes wegen dem Recht des Staates, dem der Erblasser im

Zeitpunkt seines Todes angehört, also dem deutschen Erbrecht, auch wenn die Yacht im Ausland registriert ist. Soweit die Yacht in Deutschland registriert ist, unterliegt sie auch deutschem Erbschaftssteuerrecht. Je nach Steuerklasse sind für Erbvermögen im relevanten Großyachtbereich 15 bis 30 Prozent des Verkehrswertes der Yacht an Erbschaftssteuer für Ehegatten und Kinder fällig. Die Freibeträge von 500 000 Euro für Ehegatten und 400 000 Euro für Kinder fallen bei den meisten Gesamtvermögen von Superyachteignern dabei nicht wirklich steuermindernd ins Gewicht. Für Erben der Steuerklasse II liegen die Erbschaftssteuersätze bei superyachttypischen Verkehrswerten schnell bei 30 bis 50 Prozent des Verkehrswertes. Wer die fällige Steuer

nicht liquide hat, muss die Yacht veräußern – unter Zeitdruck meist zu erheblichen Preisabschlägen. Daran ändern auch Konstruktionen über rein vermögensverwaltende Holdings nichts, über die die Yacht gehalten wird. Anstelle der Yacht wird dann der entsprechende Gesellschaftsanteil vererbt, der wertmäßig dem Verkehrswert der gehaltenen Yacht zum Erbzeitpunkt entspricht. Anders kann es bei kommerzieller Nutzung (z. B. Charter) einer über eine Kapitalgesellschaft gehaltenen und nutzungsabhängig abgeschrieben Superyacht sein. Vererbt werden die Buchwerte, die unter dem realen Verkehrswert liegen können. Allerdings müsste der Eigner dann zur Meidung steuerlicher Umgehungsstrukturen die Yacht zur privaten Nutzung von seiner Yachtgesellschaft zu marktüblichen Konditionen mieten.

## Doppelte Besteuerung möglich

Viele große Yachten sind aber im Ausland registriert, etwa auf den Balearen, und gelten wie eine Immobilie im Land der Registrierung belegen. Das Schiffsregister dokumentiert die Staatsangehörigkeit des Schiffes. Dies ändert grundsätzlich nichts daran, dass auf einen deutschen Privateigner deutsches Erbrecht Anwendung findet.

In Sachen Erbschaftssteuer verfügt Spanien über keine einheitliche Gesetzgebung, sodass mitunter gravierende regionale Unterschiede existieren. Die so beliebte Registrierung in Spanien mit Liegeplatz auf Mallorca bedingt mangels Doppelbesteuerungsabkom-

men mit Deutschland spanisches Erbschaftssteuerrecht. Im Erbfall kann dies zu einer doppelten Besteuerung der Yacht kommen. Auch im engeren Familienkreise sind bei maximalen Freibeträgen von circa 15000 Euro pro Person nach wie vor bis zu 81 Prozent Erbschaftssteuer (im Schnitt 28 bis 36 Prozent) auf den aktuellen Verkehrswert einer Yacht fällig. Rechnet man die deutschen Erbschaftssteuern hinzu, kommt dies einer Vollenteignung gleich.

Wer also seine Yacht unbedingt auf Mallorca oder einer anderen Baleareninsel registrieren möchte, sollte diese besser in eine passive Vermögensverwaltungsgesellschaft SL einbringen. Vermögenssteuer fällt keine an. Diese ist als Lösungsmodell für eine Ersparnis der in Spanien unbedingt zu

vermeidenden Erbschaftssteuer in Bezug auf im Steuersinne nicht residente Yachteigner sinnvoll. Schließlich gelten oft schon Spitzensteuersätze von 68 Prozent bereits ab einem ererbten Vermögen von 800 000 Euro. Der Gewinnsteuersatz von 30 Prozent bei Veräußerungen aus der Gesellschaft heraus wird bei fallendem Wert der Yacht kaum relevant. Bereits drei Jahre nach

Eintragung der Gesellschaft können bis zu 50 Prozent der Gesellschaftsanteile steuerfrei auf einen potenziellen Erben übertragen werden. Stand die Yacht bei der Einbringung in die SL zu jeweils 50 Prozent im Eigentum der Eltern, so können 100 Prozent steuerfrei auf die Kinder übergehen. In Deutschland können gleichzeitig die gesetzlichen Freibeträge genutzt werden.



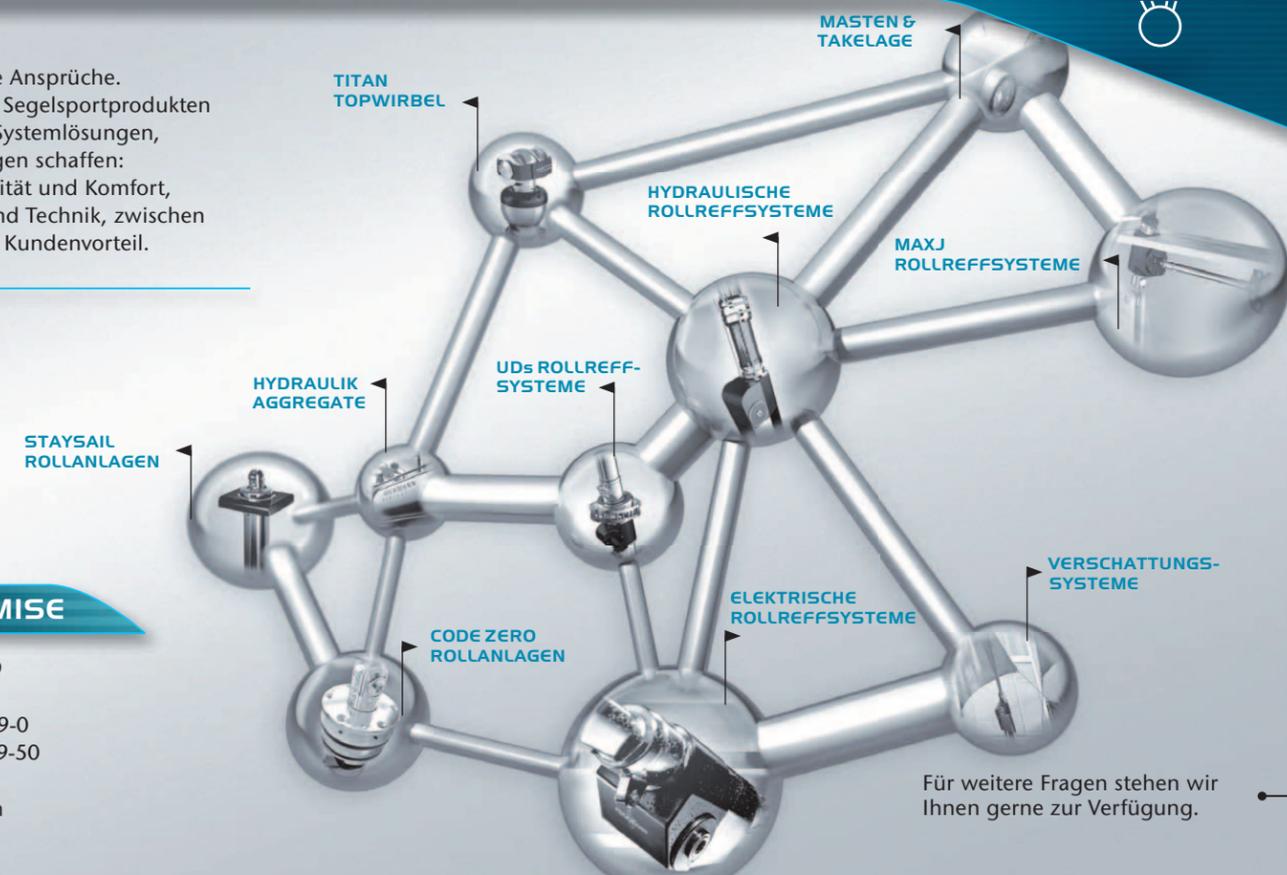
AUTOR

## Prof. Dr. Christoph Schließmann

ist Wirtschaftsanwalt und -berater in Frankfurt am Main und berät seit über 20 Jahren vor allem Produktionsunternehmen an der Schnittstelle von Wirtschaft & Recht. Seit 1996 ist er selbst mit vielen Törns vorwiegend auf dem Mittelmeer unterwegs und überträgt sein Wissen und seine Erfahrung auf die Beratung von Yachtherstellern und -eignern.

## STARKE VERBINDUNGEN

Das Meer stellt hohe Ansprüche. Wir erfüllen Sie. Mit Segelsportprodukten der Spitzenklasse – Systemlösungen, die feste Verbindungen schaffen: zwischen Funktionalität und Komfort, zwischen Mensch und Technik, zwischen Kundenwunsch und Kundenvorteil.



## NO COMPROMISE

Siemensstraße 37-39  
D-25462 Rellingen  
Tel. +49(0)4101-3849-0  
Fax +49(0)4101-3849-50  
info@reckmann.com  
www.reckmann.com

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.